

## 15. Deidesheimer Beratertage – ErbRecht im Südwesten

Am 10. und 11.5.2024 fand im Deidesheimer Hof ein kleines Jubiläum statt: Zum 15. Mal begrüßte der Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Zweibrücken der AG ErbR im DAV, **Stefan Walter**, zu den Deidesheimer Beratertagen. Zum Jubiläum reiste auch der Vorsitzende der AG ErbR, **Dr. Wolfram Theiss**, an. „Es ist an der Zeit, danke zu sagen!“, begrüßte er die 40 Teilnehmer in „unserer“ damit ausgefüllten Scheune und überreichte Stefan Walter ein Präsent im Namen der AG ErbR im DAV für seine unerschöpflichen Bemühungen rund um die angesehene und gern besuchte Tagung.

Erst im Zuge der Spezialisierung wurde beim OLG Zweibrücken 2021 ein Spezialsenat für Berufungen in erbrechtlichen Sachen eingerichtet. Vorher war das OLG Zweibrücken nur einheitlich in Rheinland-Pfalz für Beschwerden im FamFG-Verfahren zuständig. Zeit, in Deidesheim die „**Rechtsprechung des Pfälzischen Oberlandesgerichts zum Erbrecht 2022–2024**“ zu präsentieren. Dies übernahm Vorsitzender Richter des 8. Zivilsenats beim Pfälzischen Oberlandesgericht **Dr. Michael Steitz**, bisher nach eigener Aussage „eher im Gesellschaftsrecht tätig“, wobei er später einräumte, lange Zeit auch Betreuungssachen gemacht zu haben. Seit 2022 seien immerhin 350 Erbsachen dort erledigt worden, wovon bisher allerdings nur wenige veröffentlicht worden seien. „Das soll sich in Zukunft ändern“, lächelte er und schaute in Richtung der ErbR. Er präsentierte Entscheidungen außerhalb dessen, „was man in der Tageszeitung in den zweiwöchigen Tipps“ präsentiert bekommen. Und nein: Die Fälle entstammen nicht einem Lehrbuch, denn nichts sei bunter als das, was das Leben schreibt. Dabei stellten Zuhörer fest, dass sein Senat in der kurzen Zeit bereits „das gesamte Erbrecht ‚entschieden‘“ habe; seine Auswahl besteht aus „plastischen Fälle, die gut in Erinnerung bleiben“. Bei der Lösung der Fälle klebe sein Senat nicht am Wortlaut des Gesetzes: „Wenn die Frau den Text schreibt und dem blinden Mann vorliest und dieser sodann unterzeichnet, so ist dies kein wirksames gemeinschaftliches Testament“. Manchmal helfe auch ein Blick in die Betreuungsakte, in der einmal zu lesen stand: „Der Wunsch nach Scheidung sei das Einzige, was ihn noch am Leben erhalte“. So war klar, wie die Im-Zweifel-Klausel der §§ 2268, 2077 BGB zu verstehen war. Eigentlich habe er in seine Folien keine Aktenzeichen aufgenommen, „mit einer Ausnahme, allerdings ist das Aktenzeichen nicht von uns“ sagt Steitz mit schmunzelndem Blick in Richtung von Frau **Harsdorf-Gebhardt**. Sie hatten in einem Fall zur Frage der analogen Anwendung von § 2077 BGB die Revision zugelassen. Diese nickt wissend: „Demnächst!“ Und auch zur lenkenden Ausschlagung können wir uns auf eine weitere Entscheidung des BGH freuen, die vom OLG Zweibrücken hochgekommen ist. Die Lösung zu einer analogen Anwendung von § 1933 BGB fand Steitz selbst und zwar in § 1318 Abs. 5 BGB. „Man findet ja dann doch immer irgendwas, wenn man lange genug gräbt – wenn auch nicht im 5. Buch.“ Einen Anspruch aus § 2314 BGB gestand sein Senat nicht zu, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich selbst durch Abtretung zum Miterben gemacht hat. „Das muss man im Zusammenhang sehen!“, so Steitz. Bei Auskunftsansprüchen gegen Generalbevollmächtigte soll die Rechtsprechung ja oft helfen „und das tun wir dann ja auch“, lächelte er. Zahlreiche Diskussionsbeiträge zeigten, dass man viele Dinge auch

anders sehen kann. Steitz retournierte, indem er den nächsten Slide mit den Worten öffnete „Das ist dann die Gegenausnahme“. Im Zweifel könne ja auch § 242 BGB helfen – „eine größere Spielwiese können Sie sich ja nicht Erträumen“, um dem Einzelfall gerecht zu werden.



**Walter Krug** reiste nach Deidesheim, um zum Thema „**Die Erbteilungsklage**“ vorzutragen, wenngleich „1,5 Stunden für dieses Thema knapp bemessen sind“. „Man muss wissen, wie eine Erbteilungsklage funktioniert, damit man sie verweigert!“, so Krug. Dies habe der BGH schon im Jahr 1990 erkannt und eine Anfrage beim gesellschaftsrechtlichen Senat gestellt, wo man dasselbe Problem hatte, es aber – nicht zuletzt da dort auch Laienrichter saßen – pragmatisch gelöst und die Feststellungsklage zugelassen. So ist es heute auch im Erbrecht gang und gäbe. Auf diesem Weg werden die streitigen Fragen geklärt und eine Teilungsklage verhindert. Krug erinnerte daran, dass die Erbengemeinschaft eine Zufalls- und Zwangsgemeinschaft sei, die kraft Gesetzes mit dem Erbfall ohne eigenes Zutun entsteht und nicht durch Rechtsgeschäft zum Entstehen gebracht werden kann. „Dies ist nicht selbstverständlich und führt in anderen Rechtsordnungen zu Verwunderung.“ Der gemeinsame Zweck der Erbengemeinschaft sei es daher, den Nachlass auseinanderzusetzen. „Damit dies gelingt, kann keiner über einzelne Nachlassgegenstände verfügen.“ Die entscheidende Frage für Miterben laute daher: „Wie komme ich da wieder raus?“ Zur Lösung des Problems stellt das Gesetz den Anspruch aus § 2042 Abs. 1 BGB zur Verfügung: Jeder kann die Auseinandersetzung jederzeit verlangen. „Doch Vorsicht“, mahnte Krug, „es gibt drei Teile des Auseinandersetzungsanspruchs: Verwertung von Nachlassgegenständen, Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten und sodann erst

die Verteilung des Überschusses.“ Bei der Teilungsklage gehe es nur um den letzten Punkt. Zunächst sei aber die Befriedigung sämtlicher Nachlassgläubiger nötigenfalls mittels eines Aufgebotsverfahrens höchstes Gebot; § 2046 BGB zeige diese „Verzahnung des Haftungs- mit dem Erbteilungsrecht“. Zur Vorbereitung sei „die Teilungsversteigerung als Zerschlagung der Erbschaft [...] als Regelfall gewollt“. Der Grund sei in der Gleichbehandlung der Miterben zu finden. Ausnahmen fänden sich bei der Erbteilung nach Billigkeit, § 2048 BGB, oder bei Einräumung von Ermessen des Testamentsvollstreckers durch den Erblasser. Der Erhalt bleibe aber die Ausnahme und führe zur Ungleichbehandlung. Das heißt, dass Immobilien in der Regel in die Teilungsversteigerung müssen. „Solange dies nicht geschehen ist, ist eine Teilungsklage nicht möglich“, mahnte Krug. Eingeklagt werden muss sodann ein konkreter Teilungsplan als Rechtsgeschäft; die eingeklagte Willenserklärung wird mit Rechtskraft des Urteils nach § 894 ZPO fingiert, sodass man einen dinglichen Vertrag erhält, der letztlich durch Urteil zustande komme. Dabei sei zu beachten, dass der Richter immer nur den eingeklagten Teilungsplan zusprechen kann. „Er kann nicht sagen, am Wochenende ist mir was Besseres eingefallen.“ Daher sei man „ganz schnell bei 10–15 Hilfsanträgen und das heißt bei 10–15 Teilungsplänen“. Spätestens bei § 2057a BGB könne man die Teilungsklage vergessen. Und auch bei Rückstellungen aus § 2046 BGB oder der Einrede des § 2045 BGB komme die Teilungsklage an ihre Grenzen. Die Rechtsprechung weise allerdings solcherlei erhobene Teilungsklagen gleichwohl nicht als zurzeit unbegründet ab, sondern gehe nach § 148 ZPO analog vor. „Man bekommt eine Frist gesetzt, um das Aufgebotsverfahren zu beantragen“, erklärte Krug.

Stellvertretende Vorsitzende Richterin am BGH **Marion Harsdorf-Gebhardt** kam gern nach Deidesheim, um die „Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung im Erbrecht“ zu präsentieren. Ihr Senat mache zwar hauptsächlich Versicherungsrecht und für das Erbrecht seien auch nicht alle Senatsmitglieder zuständig, „aber doch so drei bis vier aus dem Senat“. Den Applaus als Vorschusslorbeeren wies sie zunächst lächelnd mit den Worten „klatschen Sie mal nicht zu früh“ zurück – zu Unrecht wie sich schnell bestätigte. Ein Feuerwerk an geballter Rechtsprechung ging informativ, kurzweilig und: stets selbstreflektiert für zwei Stunden auf die Teilnehmer ein. Frau Harsdorf-Gebhardt war darauf bedacht, eine „halbwegs abgewogene Auswahl“ zu liefern. Das sei höchstrichterlich relativ einfach, obergerichtlich aber schon schwieriger, sodass sie dankbar auf Herrn Dr. Steitz blickte: „Ich bin froh, dass ich das Pfälzisches Oberlandesgericht bei meiner Auswahl schon einmal außen vor lassen konnte.“ Harsdorf-Gebhardt begann mit einer Entscheidung des OLG München: Dies sei einer der Fälle gewesen, in denen der Wille des Erblassers wohl in die vorgelegte Richtung ging, dieser aber nicht formwirksam niedergelegt wurde, obwohl die Erblasserin wohl in einschlägigen Ratgebern Rat geholt hatte. „Man soll wohl doch jemanden fragen, der sich damit auskennt“, schloss Harsdorf-Gebhardt. Mit den Formanforderungen solle aber verantwortliches Testieren gefördert werden. „Sagen Sie ihren Mandanten nochmal, dass sie unterschreiben müssen, dh ganz am Ende, und: lassen Sie es sich im Zweifel noch einmal vorlegen“. Bei Durchstreichungen in eigenhändigen Testamenten zeige das

Gesetz eine gewisse Schwäche: „Sowas ist immer heikel.“ Als sie die nächste Entscheidung des OLG München besprach, lächelte sie gleichsam entschuldigend wie auffordernd: „Die veröffentlichen halt viel.“ Zum im dortigen Fall in das Testament aufgenommenen berühmten Zusatz „Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte“ merkte Harsdorf-Gebhardt schmunzelnd an: „Ich hab’s weggelassen bei meinem Testament, damit auch ja keiner auf die Idee kommt, dass dem nicht so ist.“ Die Kinder aus erster Ehe im Prozess gegen die Stiefmutter sei nach wie vor problematisch, was aber vielleicht auch daran liege, dass die Frauen meist etwas länger leben – „Gut, hier war die zweite Ehefrau auch ein gutes Stück, nämlich 21 Jahre, jünger als der Erblasser!“ § 1944 Abs. 2 S. 2 BGB sei eindeutig, wenn jemand vorträgt, dass er das Testament nie bekommen hätte; solcherlei Dinge kämen vor. Sind die Erben nicht „wie sich das gehört“ in Erbengemeinschaft eingetragen, so kann man sich beim Verkauf des Grundstückes nicht immer darauf verlassen, dass die Vorlage eines öffentlichen Testaments den Anforderungen des § 35 GBO genüge. Im Einzelfall sei es durchaus richtig, dass das Grundbuchamt einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis beantragt; denn damit sollen widersprüchliche Entscheidungen vermieden und die Entscheidung des Nachlassgerichts nicht vorweggenommen werden. „Da müssen sich die Beteiligten jetzt noch etwas gedulden und unter Umständen noch eine ganze Zeit lang warten, bis die Umschreibung vorgenommen werden kann – ärgerlich für den Käufer der Immobilie, aber ganz richtig.“ Am Schluss mahnte Harsdorf-Gebhardt noch: „Auch wenn ich versuche, das Verfahrensrechtliche kurz zu machen: Schauen Sie immer, ob die Mindestbeschwerde des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO denn auch erreicht ist, wenn sie zum BGH wollen.“



Am Samstag trugen **Prof. Dr. Knut Werner Lange**, Universität Bayreuth, und **Dr. Claus-Henrik Horn**, Rechtsanwalt in Düsseldorf, gemeinsam zu „Ausgewählte Probleme des Pflichtteilsrechts“ vor. „Wir haben uns heute etwas Besonderes ausgedacht. Sie referieren zwar hintereinander, werden aber zwischendurch auch diskutieren, zumal sie nicht immer einer Meinung sind und Sie alle sind herzlich eingeladen, mitzudiskutieren.“, leitete Stefan Walter den zweiten Tag der Deidesheimer Beratertage ein. Und auch Lange lud die Teilnehmer ein: „Noch sind die ausgewählten Fragen subjektiv von mir ausgewählt. Aber stellen Sie mir gern Ihre Fragen. Die müssen auch nicht zu meinen Themen, sondern nur zum Pflichtteilsrecht passen.“ „Ich weiß zwar nicht, ob ich die dann beantworten kann, aber wenn nicht, dann habe ich ja noch Herrn Horn“, scherzte er. Man dürfe nie vergessen, dass das Pflichtteilsrecht verfassungsrechtlich geschützt sei, das habe das Bun-

desverfassungsgericht zweimal entschieden und der BGH habe es unter einen *ordre-public*-Vorbehalt gestellt. Daher gehe es bei den pflichtteilsrechtlichen Normen um den Schutz des Pflichtteilsberechtigten als Ausgleich dafür, dass er strukturell in einer schwächeren Position ist. Bei Pflichtteilsverzichteten werde im Vorfeld meist die Perspektive des Erblassers und (zu) selten die Perspektive des Verzichtenden eingenommen. Letztere komme erst auf den Tisch, wenn es hinterher um die Sittenwidrigkeit geht. Solcherlei Fälle finde man dann oft in der Presse. Doch die übrige Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit im Erbrecht wie etwa die Druck-Formel des Bundesverfassungsgerichts aus der Hohenzollern-Entscheidung können hier nach Ansicht von Lange nicht als Blaupause genommen werden, da es hier nicht um ein einseitiges Geschäft, sondern um ein Rechtsgeschäft mit dem Verzichtenden gehe. Was aber soll der Maßstab sein? Die bisher vorgebrachten Ansatzpunkte scheinen Lange nicht tragfähig. Es gebe ein schönes Statement von *Muscheler*: „Erbrecht ist kein Schutzrecht, Erbrecht ist Gestaltung“. Daher gehe es nur darum, Rechtsmachtmissbrauch einzuschränken; hier müsse angesetzt werden. Dabei sei zu beachten, dass es sich um ein aleatorisches Geschäft handle und eine Pflicht zur Offenbarung der Vermögensverhältnisse gebe es wohl nur, wenn danach gefragt wird. Lange stellte sodann die vermeintlich einfache Frage „Was ist eine Schenkung iSd § 2325 BGB?“ auf den Prüfstand. Muss hier nicht auch ein Güterstandswechsel kritisch betrachtet werden. Vor allem bei Schaukel-Modellen werde der Grundrechtsschutz des Pflichtteilsberechtigten zumeist ignoriert: „Ich habe ein Störgefühl, vor allem bei rückwirkenden Gestaltungen“, sagte Lange. Die Konsequenz laute: Auskunft wird nicht nur zum Güterstand im Zeitpunkt des Todes, sondern auch im Laufe der Ehe geschuldet. Horn zog Rückschlüsse aus dem Unterhaltsrecht. Soweit während laufender Ehe etwas an den Ehepartner im Rahmen von §§ 1360, 1360 a BGB übertragen werde, handle es sich nicht um eine Schenkung. Bei gemeinsamer Darlehensaufnahme und Hauskauf sei dann zwischen Zins- und Tilgungsleistungen zu differenzieren. Schließlich stellte Lange auch die Frage, ob nicht richtigerweise Abfindung für entgeltliche Verzichte und Abfindungsklauseln bei Personengesellschaftsverträgen als Schenkung iSd § 2325 BGB zu betrachten seien. Horn ergänzt: „In diesen Zusammenhängen muss auch immer darauf geachtet werden, dass Verzichte bzw. Erlasse nicht zum steuerlichen Supergau werden.“

Sodann begann Horn mit seinem Teil zur „Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen“. Er wolle vor allem Empfehlungen für die Praxis geben. Dreh- und Angelpunkt sei § 2314 BGB. Er fordere immer zuerst ein privatschriftliches Verzeichnis. Notare solle man nicht unnötig damit befassen, wenn es eine Chance auf ein ordentliches Verzeichnis gebe. Vom Zuziehungsrecht mache er bei privaten Verzeichnissen nur

Gebrauch, wenn es um die Öffnung eines Tresors gehe. Die eidesstattliche Versicherung sei „nicht unbedingt ein scharfes Schwert“. Der Pflichtteil müsse stets schon unbeziffert verlangt werden. „Sonst droht Schadensersatz“, warnte Horn; allerdings müsse man Eigengeschenke schon offenlegen, damit Zinsen geschuldet sind; „So löst man seine Fälle dann aber auch effektiv.“ Von dem Grundsatz, dass der Pflichtteil stets unbeziffert geltend zu machen sei, gebe es aber Ausnahmen: Stehen Pflichtteilsansprüche oberhalb der Erbschaftsteuerfrei-beträge im Raume, kann das Finanzamt bei Geltendmachung des Pflichtteils vollstrecken, obwohl noch keine Liquidität beim Mandanten vorhanden ist. „Diese Fälle sind leider auch bei mir nicht der Regelfall“, scherzte Horn. Auch müsse man aufpassen, dass nicht durch Geltendmachung späterer vergleichsweiser Übertragung der Immobilie Grunderwerbsteuer anfielen. „Allerdings können die erwirtschafteten Zinsen schnell höher werden als die Grunderwerbsteuer“, das alles sei Abwägungssache. Horn riet, zur Erstellung des Verzeichnisses eine Frist von sechs Wochen zu setzen. „Wer eine Frist von zwei Wochen setzt, disqualifiziert sich selbst, da das innerhalb der Frist nicht zu schaffen ist“, sagte Horn. Wenn man weiß, dass Immobilien da sind, sollte man immer direkt auch Wertermittlung geltend machen. Die Frage, ob man Zahlung auf sein Anderkonto oder direkt auf das Konto des Mandanten verlange, müsse gut abgewogen werden. Ersterenfalls könne Geldwäsche ein Thema sein. Horn betonte, dass zwischen Auskunft und Wertermittlung streng zu unterscheiden ist und erläuterte, wo wertbildende Faktoren und die Vorlage der Erklärung nach § 33 ErbStG hingehören. Teilverzeichnisse seien zwar leider zulässig, es müsse sich aber auf abgegrenzte Teile beziehen und eine Verklammerung vorgenommen werden. „Es kann nicht angehen, dass man sich da was aus verschiedenen Schriftsätzen zusammensuchen muss.“ Sonst könne es auch Probleme mit der eidesstattlichen Versicherung geben: „Worauf genau soll die sich dann beziehen“. Im Übrigen gelte: „Halten Sie Ihren Mandanten an, das ordentlich zu machen, auch wenn es trotz eines schönen Stundenlohnes keine Freude macht. Man schafft das normalerweise in vier bis sechs Wochen.“ Und auch wenn Belegvorlage nach hM nicht geschuldet sei: „Schütten Sie die Leute eher zu mit Papier, um dem Gegenanwalt den schwarzen Peter zuzuschieben.“ Den Einwurf aus dem Auditorium: „Je höher die Transparenz, umso eher ein Vergleich“ überbot Horn mit der Bemerkung: „Man kann das vermeintlich Ausführliche für eigene Zwecke nutzen!“

Die nächsten Deidesheimer Beratertage finden vom 9. bis 10. Mai 2025 statt.

*RA Christoph Peter, LL.M., Würselen*